

Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen

Einkaufsbedingungen der CNC Fertigungs GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen der Firma CNC Fertigungs GmbH (im folgenden „CNC“) werden Vertragsinhalt und gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen CNC und dem Vertragspartner (nachfolgend „Lieferant“ genannt).

1.2 Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von CNC abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt CNC nicht an, es sei denn, CNC hat im Einzelfall ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3 Mit dem Beginn der Ausführung der Bestellung erklärt sich der Lieferant mit nachfolgenden Einkaufsbedingungen in vollem Umfang einverstanden.

1.4 Die Einkaufsbedingungen von CNC gelten auch dann, wenn CNC in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Bestellungen beim Lieferanten, selbst wenn die Bestellungen ohne ausdrückliche Bezugnahme hierauf erfolgen.

1.6 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen CNC und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.7 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Bestellungen – Vertragsschluss

2.1 Bestellungen erfolgen schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form (E-mail). Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Vereinbarungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form (E-mail) von CNC bestätigt wurde.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen von CNC innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen schriftlich unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit und Preis zu bestätigen. Ein Vertrag kommt nur bei Übereinstimmung in den wesentlichen Punkten (insbesondere Preis, Lieferzeit) zustande.

2.3 Der sich ergebende Schriftverkehr ist nur mit unserer Abteilung Materialwirtschaft (Einkauf) zu führen, Anfrage- und Bestellnummer sind anzugeben.

2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten überlassen worden sind, behält sich CNC das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Angebotsunterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CNC nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die CNC aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

2.5 Von CNC angeführte Normen, Richtlinien und Bauvorschriften gelten jeweils in der neuesten Fassung, Werknormen, Richtlinien und Bauvorschriften sind vom Lieferanten rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden oder dem Lieferanten bereits vorliegen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung und Versicherung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

3.2 Rechnungen kann CNC nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben der Bestellung, die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss inhaltlich mit der Versandanzeige übereinstimmen. Für die Verrechnung sind die in der Eingangskontrolle ermittelten Stückzahlen, Maße, Gewichte oder dergleichen maßgebend.

3.3 CNC bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Rechnungssumme innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 45 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt mit Zahlungsmitteln nach Wahl von CNC.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen CNC in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und von dem Lieferanten unbedingt einzuhalten.

4.2 Die Annahme der Lieferung erfolgt montags bis Donnerstag von 7:30h bis 16:30h und freitags bis 16:00h. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt eine Annahme nur nach vorheriger Vereinbarung des Lieferanten mit CNC.

4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, CNC unverzüglich, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.4 Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis CNC gegenüber nicht berufen.

4.5 Für den Fall eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzuges ist CNC berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes. CNC ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. CNC verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 5 Versand – Transportvorschriften

5.1 Spesen und Kosten des Versandes oder der Verpackung sind im Preis inbegriffen.

5.2 Falls von CNC vereinbarungsgemäß Versandkosten oder Verpackungskosten übernommen werden, sind Sendungen bis zu 30kg per TNT Express (CNC-Kundennummer ist zu erfragen) oder nach dem günstigsten Tarif der Portovergleichstabelle per Post oder Expressgut zum Versand zu bringen. Wird mit Einverständnis von CNC Versand durch eine Spedition auf Kosten von CNC vereinbart, darf nur die von CNC festgelegte Spedition bzw. deren Korrespondent mit dem Transport beauftragt werden. Liegt noch keine Versandvorschrift vor, ist diese bei CNC anzufordern.

5.3 Sperrige Güter (z.B. Gusswerkstücke, Stahlplatten usw.) sind mit den entsprechenden Transport- und/oder Aufhängevorrichtungen, je nach Vorschrift der UVV und der Berufsgenossenschaft, auszustatten. Für sämtliche Folgen der Nichtbeachtung bzw. Nichteinhaltung der einschlägigen Transportvorschriften haftet der Lieferant.

5.4 Am Tage des Versandes ist CNC über jede Sendung eine besondere Versandanzeige einzureichen, aus der die genaue Inhaltsangabe nach Stückzahlen, Gewichten, Maßen usw. sowie die Bestellnummer von CNC mit Datum hervorgehen. Der Ware ist ein Packzettel mit den gleichen Angaben beizufügen. Für sämtliche Folgen der Nichtbeachtung vorstehender Versandvorschriften haftet der Lieferant.

§ 6 Gefahrenübergang

6.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, „frei Haus“ zu erfolgen. Der Gefahrübergang erfolgt bei Ablieferung des Liefergegenstandes an der angegebenen Empfangsstelle.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer und das Bestelldatum von CNC anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von CNC zu vertreten.

§ 7 Gewährleistung – Mängelansprüche

7.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit aufweist, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung mindert oder aufhebt und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht.

7.2 CNC ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen bei offensichtlichen Mängeln gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingehen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen CNC ungekürzt zu. In jedem Fall ist CNC berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von CNC Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt auf Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.4 CNC ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen. CNC verpflichtet sich den Lieferanten hierüber unverzüglich zu unterrichten.

7.5 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 8 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

8.1 Soweit die durch den Lieferanten gelieferten Teile für einen Produkthaftungsschaden verantwortlich sind, hat der Lieferant die CNC von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von CNC für notwendig erachteten und aus Sicht eines ordentlichen Kaufmannes berechtigterweise zur Abwendung eines noch größeren Schadens durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der zu erstattende Aufwand umfasst auch den betriebsinternen Eigenaufwand von CNC. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio EUR pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen CNC weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Höhere Gewalt – Betriebsstörungen

In Fällen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeter Betriebsstörungen, Unruhen behördlicher Maßnahmen und sonstiger, außerhalb der Kontrolle von CNC liegender Ereignisse, ist CNC berechtigt, die Abnahme der Lieferung oder Leistung angemessen zu verschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz können hieraus nicht hergeleitet werden.

§ 10 Schutzrechte

10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, keine Warenzeichen, Urheberrechte oder anderen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

10.2 Wird CNC von Dritten wegen des Gebrauchs oder des Besitzes der gelieferten Waren in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet CNC auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

10.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die CNC aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

10.4 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 11 Eigentumsvorbehalt / Eigentum an Werkzeugen

11.1 Von CNC beigestellte Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen verbleiben im Eigentum von CN. Diverse Arbeiten oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für CNC vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von CNC mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt CNC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.2 Sämtliche von CNC beigestellten Fertigungsmittel dürfen ohne schriftliche Einwilligung von CNC weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst irgendwie weitergegeben werden noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Sie dürfen nur an CNC geliefert werden, sofern CNC schriftlich sich nicht mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt hat.

11.3 Nach Auftragserledigung sind die Fertigungsmittel ohne besondere Aufforderung an CNC zurückzusenden. Der Verbleib der Modelle richtet sich jedoch nach der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort

12.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist die von der CNC in der Bestellung genannte Empfangsstelle. Im übrigen ist der Geschäftssitz (89150 Laichingen) von CNC Erfüllungsort.

12.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von CNC. CNC ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen der die Parteien bindenden Verträge sowie der Anlagen für diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

13.2 Rechtsverbindliche Erklärungen sind gegenüber CNC nur wirksam, wenn sie von vertretungsberechtigten Personen abgegeben oder entgegengenommen werden.

13.3 Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise ohne schriftliche Zustimmung von CNC auf Dritte übertragen.

13.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen von CNC und die sich daraus ergebenden Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.

13.5 Der Lieferant darf in seiner Werbung auf seine Geschäftsverbindung mit CNC nur hinweisen, wenn CNC sich hiermit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat.

Verkaufsbedingungen der CNC Fertigungs GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Nachstehende Verkaufsbedingungen der Firma CNC Fertigungs GmbH (im folgenden „CNC“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen CNC und dem Vertragspartner (nachfolgend „Besteller“ genannt). Sämtliche von CNC abgegebenen Angebote und Verträge zwischen CNC und dem Besteller werden ausschließlich zu den nachstehenden Verkaufsbedingungen abgeschlossen. Durch Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Besteller mit diesen in vollem Umfang einverstanden. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt CNC nicht an, es sei denn, CNC hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn CNC in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen CNC und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

1.5 Nachstehende Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen und Vertragsabschluss

2.1 Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von CNC schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form (z. B. E-mail) bestätigt worden ist; bis dahin gilt das Angebot von CNC als unverbindlich.

2.2 Telefonische, telegraphische oder mündliche Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen usw. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von CNC. Die Übermittlung der Bestätigung per Telefax reicht aus. Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form (E-mail) ersetzt werden.

2.3 CNC ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Bestellung nicht angenommen wird.

2.4 Maße, Gewichte, Abbildungen, Bezeichnungen und Zeichnungen sind für die Ausführungen nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen behält sich CNC das sachliche und geistige Eigentum vor. Sie dürfen ohne Genehmigung von CNC nicht Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, bei Nichtzustandekommen des Vertrages unaufgefordert, sonst auf Verlangen, zurückzugeben. Der Besteller haftet für jegliche, diesen Bedingungen widersprechende Verwendung der sich in seinem Besitz befindlichen Zeichnungen.

2.6 Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. CNC ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Haftung von CNC, so hat der Besteller CNC bei Regressansprüchen schadlos zu halten. Untersagen Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, ist CNC – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Bestellers Schadensersatz zu verlangen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise sind freibleibend und verstehen sich als Nettopreise in EURO. Die Preise gelten „ab Werk“, ausschließlich Verpackung und Transport. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2 CNC ist berechtigt, die Preise entsprechend den zwischen der Bestellung und der Lieferung eingetretenen Kostenerhöhungen anzupassen.

3.3 Montagekosten sind im Preis nicht enthalten und werden nach Aufwand gemäß der aktuellen Montagestundensätze von CNC berechnet.

3.4 Konstruktionsänderungen und Kundenwünsche, die sich im Rahmen der Konstruktionsvorlagen ergeben, werden von CNC zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Wechsel werden von CNC nicht angenommen. Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde.

3.6 Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

3.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CNC anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.8 CNC ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist CNC berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3.9 Bei Auslandsaufträgen sind Barzahlungen in Euro an die angegebene Zahlstelle zu leisten. Kosten, die die Zahlstelle von CNC belasten, sind vom Besteller zu erstatten.

§ 4 Lieferzeit

4.1 Der Beginn der von CNC angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung voraus.

4.2 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus, insbesondere die rechtzeitige Anlieferung von Zeichnungen, Modellen, Hilfsmitteln und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist CNC berechtigt, den ihr hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

4.4 Teillieferungen bleiben CNC ausdrücklich vorbehalten.

4.5 CNC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von CNC zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist CNC zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von CNC zu vertretenden fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Begrenzung tritt auch ein, sofern der von CNC zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.

4.6 Die Haftung von CNC im Fall des Lieferverzugs ist im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug auf 0,5% des rückständigen Lieferwertes, maximal jedoch auf 5% des rückständigen Lieferwertes begrenzt.

§ 5 Gefahrenübergang

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

5.2 Sofern der Besteller es wünscht, wird CNC die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

5.3 Wird durch einen Umstand, den der Besteller zu vertreten hat, der Versand oder die Abnahme ohne Verschulden von CNC verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr bereits mit Absendung der Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Besteller haftet für alle entstehenden Schäden und Mehrkosten.

§ 6 Mängelansprüche / Haftungsbegrenzung

6.1 CNC gewährleistet, dass die Produkte nicht mit Mängeln behaftet sind. Die Herstellung erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet CNC nur für die zeichnungsgemäße Ausführung.

6.2 Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügenobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und festgestellte Mängel CNC unverzüglich angezeigt hat. Der Mangel ist, sofern er offen erkennbar war, unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach Erhalt des Liefergegenstandes schriftlich zu rügen. Ein versteckter Mangel ist unverzüglich nach Entdecken schriftlich zu rügen, da ansonsten der Anspruch auf Mangelbeseitigung ausgeschlossen ist.

6.3 Liegt ein Mangel vor, erfolgt nach Wahl von CNC Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung.

6.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

6.5 CNC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit CNC keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.6 CNC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern CNC schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.7 Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von CNC auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

6.8 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

6.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang.

6.10 Eine Mängelhaftung entfällt, wenn der Besteller CNC nicht Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat.

6.11 Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, sind die Kosten vom Besteller zu tragen.

§ 7 Haftung

7.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Besteller anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

7.2 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber CNC ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Rücktrittsrecht

8.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn CNC die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird oder ein Fall des Unvermögens vorliegt.

8.2 Dasselbe Recht des Bestellers entsteht bei Leistungsverzug von CNC und dem Ablauf einer angemessenen schriftlichen Nachfristsetzung durch den Besteller oder wenn die Beseitigungen eines solchen Mangels von CNC verweigert wird.

8.3 Wird darüber hinaus im gegenseitigen Einvernehmen eine Vertragslösung durchgeführt, so trägt der Besteller die bis zu diesem Zeitpunkt bei CNC entstandenen Kosten.

8.4 Wird CNC nach Vertragsabschluss bekannt, dass der Besteller sich in so ungünstiger Vermögenslage befindet, dass der Zahlungsanspruch von CNC gefährdet ist, so kann CNC Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für die Gegenleistung verlangen und nach Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen erklären, dass CNC vom Vertrag zurücktritt oder Schadensersatz verlangen.

§ 9 Höhere Gewalt – Betriebsstörungen

Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung etc., sowie unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen, auch auf Seiten der Subunternehmer von CNC, führen für deren Dauer und für die Dauer der Beseitigung der betrieblichen Folgewirkungen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Wird die Lieferung durch Störungen dieser Art unmöglich, ist CNC berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers können hieraus nicht hergeleitet werden.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

10.1 CNC behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender, Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

10.2 Bei Zahlungsverzug oder Vermögensverfall des Bestellers ist CNC berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch CNC liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes ist CNC zur Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers (abzgl. Angemessener Verwertungskosten) anzurechnen.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

11.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von CNC (89150 Laichingen)

11.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von CNC. CNC ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.

11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.